

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Version 22.03.2023

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Lieferungen von Waren („Waren“) an das Unternehmen, welches auf der Bestellbestätigung genannt ist („Unternehmen“).

Die AEB haben Vorrang gegenüber etwaigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten („Zulieferer“). Dies gilt unabhängig davon, ob solche Bedingungen zum Beispiel auf Angeboten oder Bestellbestätigungen erwähnt sind. Dies gilt außerdem auch dann, wenn die Lieferbedingungen des Zulieferers vom Unternehmen nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Die Entgegennahme der Waren ist nicht als stillschweigende Annahme etwaiger Bedingungen des Zulieferers durch das Unternehmen auszulegen.

Die AEB sind in der jeweils aktuellen Version abzurufen unter: [www.troldtekt.com](http://www.troldtekt.com), außerdem werden sie auf Anfrage zugesendet.

Unabhängig von etwaigen Verweisen auf Bestellungen, Zahlungsmittelungen oder anderer Korrespondenz zwischen Zulieferer und Unternehmen gilt für die jeweilige Lieferung stets die aktuelle Version der AEB.

## 1 Bestellungen und Bestellbestätigungen

- 1.1 Alle vom Unternehmen vorgenommenen Bestellungen müssen vom Zulieferer schriftlich bestätigt werden, damit sie für die Parteien bindend sind. Falls jedoch der Zulieferer eine Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt zurückgewiesen hat, gilt diese automatisch als angenommen.
- 1.2 Im Falle von Abweichungen zwischen der Bestellung durch das Unternehmen und der entsprechenden Bestellbestätigung des Zulieferers hat die Bestellung Vorrang. Der Umstand einer ausbleibenden Reaktion des Unternehmens auf Abweichungen in der Bestellbestätigung des Zulieferers hat keinerlei abweichende Wirkung.

## 2 Lieferung

- 2.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen DAP gemäß INCOTERMS 2020 zu erfolgen, und zwar zum in der Bestellung genannten Ort; Teillieferungen sind nicht zulässig.
- 2.2 Die Lieferung hat spätestens zum in der Bestellung genannten Datum zu erfolgen. Falls keine Lieferzeit vereinbart worden ist, muss sich der Zulieferer an das Unternehmen wenden, damit sich die Parteien auf ein Lieferdatum verständigen können.

## 3 Preis und Zahlung

- 3.1 Der Preis in der Bestellung und in der entsprechenden Bestellbestätigung ist der gesamte vom Unternehmen an den Zulieferer zuzahlende Betrag für die jeweiligen Waren, der sämtliche mit der Herstellung und der Lieferung verbundenen Kosten einschließlich etwaiger Gebühren, direkter oder indirekter Steuern, Prämien für die Transportversicherung usw. umfasst.
- 3.2 Zum Ausschluss von Zweifeln wird festgelegt, dass es dem Zulieferer nicht gestattet ist, nach der Bestätigung einer Bestellung den Preis zu ändern.
- 3.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Zahlungsfrist der laufende Monat zuzüglich 45 Tage ab dem Datum des Zuganges der Rechnung beim Unternehmen. Alle Zahlungen gelten als pünktlich erfolgt, wenn die Bezahlung innerhalb des genannten Zeitraumes von der Bank des Unternehmens erfolgt ist; da jedoch das Unternehmen Zahlungsvorgänge lediglich einmal wöchentlich ausführt, erfolgt eine Zahlung in der Woche nach Ablauf des jeweiligen Zahlungszeitraumes.
- 3.4 Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist das Unternehmen berechtigt, sämtliche ausstehenden Zahlungen an den Zulieferer ungeachtet der Gründe für solche Zahlungen so lange einzubehalten, bis die Waren ausgetauscht oder repariert worden sind.

## 4 Gewährleistungen

- 4.1 Der Zulieferer gewährleistet, dass die Waren gemäß den vereinbarten Spezifikationen zum Beispiel in der entsprechenden Bestellung beziehungsweise Bestellbestätigung, gemäß dem Stand der Technik und gemäß den Nachhaltigkeitsanforderungen laut Bestellung beziehungsweise Bestellbestätigung frei von Mängeln sind.
- 4.2 Der Zulieferer gewährleistet, dass die Waren für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der endgültigen Übergabe der Gesamtlösung, in der die Waren enthalten sind, durch das Unternehmen an dessen Endkunden den vereinbarten Spezifikationen und den Nachhaltigkeitsanforderungen laut Bestellung beziehungsweise Bestellbestätigung entsprechen.
- 4.3 Zusätzlich erklärt und gewährleistet der Zulieferer gegenüber dem Unternehmen, dass die Waren nicht gegen Rechte Dritter an geistigem Eigentum verstoßen und dass der Zulieferer im Besitz der entsprechenden Rechte und auch der Rechte an geistigem Eigentum ist, die dafür erforderlich sind, die Verpflichtungen gemäß diesen AEB zu erfüllen.
- 4.4 Wenn der Zulieferer gegen die Erklärungen und Gewährleistungen gemäß vorstehenden Abschnitten 4.1–4.3 verstößt, hält er das Unternehmen vollständig schadlos und sorgt dafür, dass das Unternehmen in allen Belangen so gestellt wird, als wäre die bestätigte

Bestellung entsprechend ihrem Inhalt erfüllt worden.

- 4.5 Der Zulieferer ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Unternehmens nicht berechtigt, die Verfahren zur Herstellung der Waren oder die Waren selbst zu verändern, worunter auch Änderungen des verwendeten Materials und der chemischen Zusammensetzung fallen, sofern sich diese auf die Spezifikationen der Waren, deren Leistung oder den Umgang mit Ersatzteilen oder auf etwaige mechanische und elektrische Eigenschaften auswirken, die Einfluss auf die Fertigungslinie des Unternehmens oder dessen Produkte nehmen können. Die vorstehende Begrenzung schließt Veränderungen der Materialien und der chemischen Zusammensetzung bei Sublieferanten des Zulieferers ein. Es obliegt dem Zulieferer, sicherzustellen, dass die Sublieferanten diesen Anforderungen entsprechen.
- 4.6 Der Zulieferer hat Kenntnis davon, dass das Unternehmen die Waren weiterverkauft und/oder in Waren integriert, die das Unternehmen an Endkunden vertreibt. Der Zulieferer nimmt daher hin, dass die Waren nicht geprüft werden können, bevor sie in der Fertigung des Unternehmens verwendet werden oder im Rahmen von Waren des Unternehmens an dessen Kunden geliefert werden. Bei Eingang der Waren auf dem Gelände des Unternehmens prüft dieses lediglich, ob die Waren ganz oder teilweise offensichtlich beschädigt sind. Falls seitens des Zulieferers eine Bestätigung zur Menge oder Qualität der Waren ausgestellt wird, nimmt der Zulieferer hin, dass das Unternehmen die Richtigkeit einer solchen Bestätigung nicht im Rahmen der Lieferung überprüft.

## 5 Verzögerungen

- 5.1 Im Falle einer Verzögerung einer Lieferung oder falls der Zulieferer feststellt, dass er die Ware nicht zum vereinbarten Lieferdatum liefern kann, muss er das Unternehmen unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und den Grund der Verzögerung angeben. Eine solche Benachrichtigung entbindet den Zulieferer nicht von seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung oder zu Abhilfemaßnahmen bei verspäteter Lieferung.
- 5.2 Falls der Zulieferer die Waren nicht am vereinbarten Datum liefert, ist das Unternehmen nach eigener Wahl dazu berechtigt, die Lieferung entsprechend der bestätigten Bestellung mit unverzüglicher Wirkung ganz oder teilweise zu widerrufen. Falls die Lieferung nicht innerhalb von acht Kalendertagen nach der schriftlichen Aufforderung des Unternehmens erfolgt, wird der Vertragsverstoß als wesentlich angesehen. Dann ist das Unternehmen dazu berechtigt, ohne dazu verpflichtet zu sein, alle offenen und vom Zulieferer bereits bestätigten Bestellungen zu widerrufen.
- 5.3 Zusätzlich zu den anderen Maßnahmen, die dem Unternehmen aufgrund von Vertragsverletzungen gesetzlich oder nach diesen AEB zustehen, hat das Unternehmen im Falle einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung ab dem vereinbarten Lieferdatum bis zur mangelfreien Lieferung beziehungsweise bis zur Absage der Lieferung gemäß der bestätigten Bestellung Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes.
- 5.4 Der pauschale Schadenersatz beträgt ein Prozent des Kaufpreises für die verspäteten oder defekten Waren pro angefangene Woche der Verspätung. Der pauschale Schadenersatz ist auf schriftliche Aufforderung an den Zulieferer zu zahlen, oder das Unternehmen ist dazu berechtigt, den angefallenen pauschalen Schadenersatz mit dem Kaufpreis für die entsprechenden verspäteten oder defekten Waren zu verrechnen. Der pauschale Schadenersatz ist begrenzt auf zehn Prozent des Kaufpreises der verspäteten Waren.
- 5.5 Die Verpflichtung des Zulieferers zur Lieferung der Waren und das Recht des Unternehmens, vom Zulieferer eine Entschädigung für die Kosten im Zusammenhang mit der verspäteten oder mangelhaften Lieferung zu verlangen, werden durch die Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes gemäß Ziffer 5 nicht berührt.

## 6 Produkthaftung

- 6.1 Der Zulieferer trägt die vollständige Produkthaftung für die dem Unternehmen gelieferten Waren, und zwar unabhängig davon, ob die entsprechende Produkthaftung den vom Zulieferer gelieferten Waren ganz oder nur teilweise zuzurechnen ist.
- 6.2 Sollte das Unternehmen Dritten gegenüber für Schäden im Sinne vorstehender Ziffer 4 haftbar gemacht werden, so hat der Zulieferer das Unternehmen in vollem Umfang zu entschädigen und schadlos zu halten.
- 6.3 Nach Erhalt aller vom Unternehmen im Zusammenhang mit einer Forderung auf Ersatz der Kosten erstellten Nachweise hat der Zulieferer dem Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwanzig Arbeitstagen, eine Bestätigung zur Kostenübernahme zukommen zu lassen.
- 6.4 Der Zulieferer bestätigt, dass er eine angemessene Versicherung zur Deckung der Haftung gemäß Ziffer 6 abgeschlossen hat. Die Versicherungsdeckung muss sich auch auf Schäden an Komponenten erstrecken. Der Zulieferer muss auf Anfrage seitens des Unternehmens diesem eine Abschrift des Versicherungsscheines zukommen lassen. Der Zulieferer muss das Unternehmen über alle Schäden und alle Versicherungsereignisse in Kenntnis setzen, die dem Versicherer im Rahmen der Versicherung angezeigt werden.

## 7 Recht an geistigem Eigentum

- 7.1 Sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, ob eingetragen oder nicht, die dem Zulieferer oder dem Unternehmen vor der Lieferung von Waren im Rahmen dieser EAB gehören oder von einer der Parteien unabhängig und ohne Bezug auf die Zusammenarbeit und auf die von den Parteien miteinander ausgetauschten Informationen entwickelt wurden, sind und bleiben während und nach einer Lieferung gemäß diesen EAB Eigentum der betreffenden Partei.
- 7.2 Alle Entdeckungen, Erfindungen, Verbesserungen, Verfahren, Entwürfe, Zeichnungen, Dokumentationen und sonstigen Materialien („Objekte“), die vom, für den oder im Namen des Zulieferers ausschließlich zum Zwecke der Lieferung von Waren durch diesen an das Unternehmen erstellt werden, sind ausschließliches Eigentum des Unternehmens. Außerdem hat der Zulieferer sämtliche solche Objekte als vertrauliche Informationen des Unternehmens zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Beschäftigten, seine Vertreter und

Auftragnehmer entsprechend handeln. Alle Rechte an geistigem Eigentum an diesen Objekten, einschließlich des Urheberrechts, stehen ausschließlich dem Unternehmen zu, und der Zulieferer stellt dem Unternehmen alle Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung, die das Unternehmen gerechtfertigterweise dafür anfordert, seine Eigentumsrechte an diesen Objekten in vollem Umfang zu schützen und auszuüben.

## 8 Vertraulichkeit

- 8.1 Jede der Parteien hat Informationen, die sie von der anderen Partei hinsichtlich der Waren oder der Geschäftsbeziehung der Parteien erhalten hat, als vertraulich zu behandeln, sofern diese Informationen nicht bereits öffentlich bekannt sind.
- 8.2 Zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass vertrauliche Informationen sämtliche Zeichnungen, technische Dokumentationen und sonstige technische Angaben zu den Waren, zu deren Herstellung sowie zum Unternehmen umfassen, die das Unternehmen dem Zulieferer hat zukommen lassen, und zwar unabhängig davon, ob dies vor oder nach einer Bestellung erfolgt ist. Solche Informationen und Objekte verbleiben das Eigentum des Unternehmens und dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Unternehmens nicht anderweitig als für die Zwecke, für die sie bereitgestellt wurden, verwendet werden. Zur anderweitigen Verwendung zählen auch Vervielfältigung, Reproduktion, Übermittlung und Weitergabe an Dritte.

## 9 Regeln und Anforderungen

- 9.1 Der Zulieferer sichert zu und ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die Produkte den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, einschließlich aller europäischen Verordnungen, Regelungen und Richtlinien, die von der gesetzgebenden Versammlung der Europäischen Union erlassen wurden, insbesondere der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2021 über Konfliktmaterialien, sowie aller nationalen Anforderungen, die sich aus der nationalen Umsetzung der genannten Richtlinien ergeben.
- 9.2 Der Zulieferer muss alle einschlägigen Umweltvorschriften einhalten; von ihm wird zudem erwartet, zur Optimierung von Energieeffizienz, zur Vermeidung einer Emission von Treibhausgasen, zu einer andauernden Verbesserung der Umweltverträglichkeit, zur Verwendung alternativer erneuerbarer Ressourcen und zur Umsetzung der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft in den Betrieb sowie in jedem Abschnitt der Lieferkette beizutragen.
- 9.3 Der Zulieferer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex der Kingspan-Gruppe in dessen jeweils aktueller Version, die abzurufen ist unter: <https://www.kingspan.com/group/commitments/people-and-community/our-code-of-conduct>.
- 9.4 Der Zulieferer bestätigt seine Kenntnis darüber, dass das Unternehmen in den Bereichen Arbeit, Sicherheit und Umwelt eine ethische Einkaufspolitik („ethische Einkaufspolitik“) verfolgt. Zudem bestätigt der Zulieferer seine Kenntnis darüber, dass die [Lieferantenrichtlinie der Kingspan-Gruppe](#) auf alle Lieferungen für das Unternehmen hergestellter Waren anzuwenden ist.
- 9.5 Das Unternehmen erwartet vom Zulieferer, dass dieser in der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Unternehmen durchgängig einem hohen Standard an Zuverlässigkeit genügt und bei allen gemeinsamen Tätigkeiten die höchstmöglichen Standards professioneller Kompetenz einhält. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Zulieferer, bei der Lieferung von Waren an das Unternehmen sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen für dieses in keiner Weise gegen die ethische Einkaufspolitik, gegen die Lieferantenrichtlinie der Kingspan-Gruppe oder gegen deren Verhaltenskodex zu verstoßen. Des Weiteren sind die Mitarbeiter und Führungskräfte des Unternehmens nicht berechtigt, dem Zulieferer ein Verhalten vorzuschlagen oder hinzunehmen, das gegen die ethische Einkaufspolitik, gegen die Lieferantenrichtlinie der Kingspan-Gruppe oder gegen deren Verhaltenskodex verstößt.
- 9.6 Das Unternehmen hat das Recht, seine Geschäftsbeziehung und alle damit verbundenen Verträge mit dem Zulieferer zu kündigen, wenn dieser wesentlich gegen die ethische Einkaufspolitik, gegen die Lieferantenrichtlinie der Kingspan-Gruppe oder gegen deren Verhaltenskodex verstößt (oder das Unternehmen gerechtfertigterweise davon ausgeht, dass dies der Fall ist) und der Zulieferer den Verstoß nach schriftlichem Hinweis auf diesen durch das Unternehmen nicht innerhalb der vom Unternehmen für die Behebung des Verstoßes festgelegten Frist behebt. Bei der Festlegung der Frist zur Behebung hat das Unternehmen die Schwere und die Art des Verstoßes angemessen zu berücksichtigen.
- 9.7 Zusätzlich stimmt der Zulieferer zu, jedwede andere gerechtfertigterweise verabschiedete Richtlinie des Unternehmens einzuhalten, zum Beispiel die Richtlinie des Unternehmens gegen Bestechung und Korruption, die „Konzernrichtlinie gegen unlauteren Wettbewerb“ und die „Globale Richtlinie zur Einhaltung von Sanktionen“. Das Unternehmen stellt sicher, dass der Zulieferer über solche weiteren Richtlinien in Kenntnis gesetzt wird und dass dies dreißig Kalendertage nach der entsprechenden Mitteilung an Gültigkeit gewinnt.

## 10 Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechtes die Gesetzgebung des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist, das auf der Bestellbestätigung jener Lieferung angegeben ist, die den Anlass für die betreffende Streitigkeit darstellt. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf auszuschließen.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort, an dem das in der Bestellbestätigung angegebene Unternehmen seinen Sitz hat. Das Unternehmen kann jedoch auch das Gericht an dem Ort anrufen, an dem der Zulieferer registriert ist oder seinen Sitz hat.